



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 6 – 16. Jahrgang – Potsdam, 15. Juni 2006

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Einrichtung einer Dienstleistungsabteilung für den Justizvollzug des Landes Brandenburg Erlass des Ministeriums der Justiz vom 2. Mai 2006 (4402E-IV.1/06) .....	70
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002 vom 22. Mai 2006 (3715-II.2) .....	71
Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 23. Mai 2006 (5600-II.14) .....	73
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ausbildungsplan für den Lehrgang zur Rechtsgestaltung .....	74
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 17. Mai 2006 .....	75
Erlaubniserteilung .....	75
<b>Personalnachrichten</b> .....	76
<b>Ausschreibungen</b> .....	76

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Einrichtung einer Dienstleistungsabteilung für den Justizvollzug des Landes Brandenburg

Erlass des Ministeriums der Justiz  
Vom 2. Mai 2006  
(4402E-IV.1/06)

1. Bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel wird eine Dienstleistungsabteilung für den Justizvollzug des Landes Brandenburg eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung
 

„Dienstleistungsabteilung bei der  
Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.“
2. Der Dienstleistungsabteilung obliegen
  - die Unterstützung der obersten Dienstbehörde und der Leiter der Justizvollzugsanstalten bei der Personal- und Organisationsentwicklung im Justizvollzug des Landes Brandenburg,
  - die Durchführung der Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Justizvollzuges des Landes Brandenburg,
  - die Aufgaben des Kriminologischen Dienstes für den Justizvollzug des Landes Brandenburg, insbesondere
    - die wissenschaftliche Fortentwicklung des Strafvollzugs und ambulanter für Straftäter vorgesehener Maßnahmen, die Analyse von Daten zu Straftaten im Vollzug, Rückfällen, Drogen, Lockerungen und Lockerungsversagen unter Berücksichtigung kriminologischer Erklärungsansätze
    - die Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse und des aktuellen kriminologischen Fachwissens unter Berücksichtigung finanzieller Ressourcen für Zwecke des Justizvollzuges
    - die Koordinierung und Betreuung externer Forschungsvorhaben im brandenburgischen Justizvollzug ggf. einschließlich ihrer Initiierung oder Anregung
    - die Bildung einer Forschungspartnerschaft mit dem Kriminologischen Dienst des Landes Berlin sowie die Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen anderer Länder und der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ)
    - die Unterrichtung der obersten Dienstbehörde über laufende und abgeschlossene Forschungsvorhaben sowie Bekanntmachung der Ergebnisse im Justizvollzug
  - die Aufgaben der bisherigen ADV-Leitstelle für den Justizvollzug des Landes Brandenburg, insbesondere
    - die Mitwirkung bei der IT-Planung, der IT-Sicherheit, der Einführung und Betreuung neuer Programme oder Fachanwendungen und die Mitwirkung bei der Ausstattung der Justizvollzugsanstalten mit IT-Systemen einschließlich der Koordinierung von Reparaturmaßnahmen bzw. Ersatzbeschaffungen
    - die Mitwirkung bei der Entwicklung/Systembetreuung der IT-Installationen im Vollzugs- und Verwaltungsnetzwerk
    - die Prüfung und Freigabe von IT-Programmen zum Einsatz im Vollzugs- und Verwaltungsnetzwerk auf Antrag der Justizvollzugsanstalt
    - die Koordinierung von IT-Facharbeitsgruppen und die Mitwirkung bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit in IT-Angelegenheiten
  - die fortlaufende Analyse, Beratung, Kontrolle und Wartung im Bereich der Gebäudeleit- und Sicherheitstechnik, insbesondere
    - die Erstellung von Schwachstellenanalysen bezüglich der Kommunikations- und Sicherheitstechnik einschließlich der Mitwirkung bei der Beseitigung der erkannten Schwachstellen, der Marktbeobachtung und Erprobung von neuer Sicherheits- und Kommunikationstechnik sowie Beratung und Unterstützung des Ministeriums der Justiz und der Justizvollzugsanstalten bei der Beschaffung dieser Technik und bei entsprechenden Bauausführungen in den Anstalten
    - die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Sicherheits- und Kommunikationstechnik sowie die Kontrolle bzw. eigenständige Wartung/Instandhaltung/Instandsetzung dieser Technik
    - Erfahrungsaustausche mit Fachplanern und Firmen im Sicherheitsbereich sowie mit Mitarbeitern anderer Institutionen (z. B. ZDPol) und Kollegen anderer Bundesländer.
3. Der Leiter der Dienstleistungsabteilung soll Beamtin/Beamter des höheren Dienstes sein. Ihr/Ihm stehen ein Geschäftsleiter sowie ein Verwaltungsbereich zur Seite. Darüber hinaus gliedert sich die Dienstleistungsabteilung in Fachbereiche, denen jeweils ein Bereichsleiter vorsteht.
4. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel stellt der Dienstleistungsabteilung geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.
5. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Dienstleistungsabteilung obliegt der Ministerin der Justiz.
6. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig werden die Erlasse des Ministeriums der Justiz vom 4. Juni 2004 – Az.: 1518-I.66/2420E-IV.1/96 – und 25. November 2005 – Az.: 4557-IV.3 – aufgehoben.

Potsdam, den 2. Mai 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Durchführungsbestimmungen  
zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe  
und zur Stundung der Kosten  
des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002  
Vom 22. Mai 2006  
(3715-II.2)

Die Allgemeine Verfügung vom 4. Februar 2002 (3715-I.2)  
– JMBL. S. 31 –, geändert durch die Allgemeine Verfügung vom  
8. Juli 2004 (3715-II.002) – JMBL. S. 78 –, wird wie folgt ge-  
ändert:

**I.**

Die Anlage zu Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu Nummer 1.3 DB-PKHG/DB-InsO (Stand: 1. Juli 2006)

**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 Abs. 3 ZPO)**

Streitwert	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)				Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschafts- sachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)		
	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	ohne Mahnverfahren GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	52	139	75	162	198	137	173
600	82	236	105	259	310	224	275
900	112	324	135	347	415	302	370
1.200	138	408	165	435	520	380	465
1.500	163	491	195	523	625	458	560
2.000	183	592	219	628	748	555	675
2.500	203	693	243	734	871	653	790
3.000	223	794	267	839	994	750	905
3.500	243	895	291	944	1.117	847	1.020
4.000	263	997	315	1.049	1.239	944	1.134
4.500	283	1.098	339	1.154	1.362	1.041	1.249
5.000	303	1.199	363	1.260	1.485	1.139	1.364
6.000	340	1.344	408	1.412	1.666	1.276	1.530
7.000	378	1.489	453	1.564	1.846	1.413	1.695
8.000	415	1.633	498	1.716	2.026	1.550	1.860
9.000	453	1.778	543	1.869	2.206	1.688	2.025
10.000	490	1.923	588	2.021	2.386	1.825	2.190
13.000	548	2.097	657	2.206	2.608	1.987	2.389
16.000	605	2.270	726	2.391	2.830	2.149	2.588
19.000	663	2.444	795	2.576	3.052	2.311	2.787
22.000	720	2.617	864	2.761	3.274	2.473	2.986
25.000	778	2.791	933	2.946	3.496	2.635	3.185
30.000	850	3.072	1.020	3.242	3.846	2.902	3.506
35.000	923	3.353	1.107	3.538	4.196	3.169	3.827
40.000	995	3.634	1.194	3.833	4.545	3.435	4.147
45.000	1.068	3.916	1.281	4.129	4.895	3.702	4.468
50.000	1.140	4.197	1.368	4.425	5.245	3.969	4.789

Streitwert	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)				Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschafts- sachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)		
	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren		GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG
	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG			
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
65.000	1.390	4.670	1.668	4.948	5.895	4.392	5.339
80.000	1.640	5.144	1.968	5.472	6.545	4.816	5.889
95.000	1.890	5.617	2.268	5.995	7.195	5.239	6.439
110.000	2.140	6.090	2.568	6.518	7.845	5.662	6.989
125.000	2.390	6.564	2.868	7.042	8.496	6.086	7.540
140.000	2.640	7.037	3.168	7.565	9.146	6.509	8.090
155.000	2.890	7.510	3.468	8.088	9.796	6.932	8.640
170.000	3.140	7.983	3.768	8.611	10.446	7.355	9.190
185.000	3.390	8.457	4.068	9.135	11.096	7.779	9.740
200.000	3.640	8.930	4.368	9.658	11.746	8.202	10.290
230.000	4.015	9.647	4.818	10.450	12.729	8.844	11.123
260.000	4.390	10.364	5.268	11.242	13.713	9.486	11.957
290.000	4.765	11.082	5.718	12.035	14.696	10.129	12.790
320.000	5.140	11.799	6.168	12.827	15.679	10.771	13.623
350.000	5.515	12.516	6.618	13.619	16.662	11.413	14.456
380.000	5.890	13.233	7.068	14.411	17.646	12.055	15.290
410.000	6.265	13.950	7.518	15.203	18.629	12.697	16.123
440.000	6.640	14.668	7.968	15.996	19.612	13.340	16.956
470.000	7.015	15.385	8.418	16.788	20.595	13.982	17.789
500.000	7.390	16.102	8.868	17.580	21.579	14.624	18.623

## II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Potsdam, den 22. Mai 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Gewährung von Reiseentschädigungen  
an mittellose Personen und Vorschusszahlungen  
für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen,  
Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher,  
Übersetzerinnen und Übersetzer,  
ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter  
und Dritte**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 23. Mai 2006  
(5600-II.14)

**I.**

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Bestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte<sup>1</sup> beschlossen:

- 1 Mittellosen Parteien, Beschuldigten oder anderen Beteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden. Die gewährten Mittel gehören zu den Kosten des Verfahrens (vgl. die Nummern 9008 Nr. 2 und 9015 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, § 137 Abs. 1 Nr. 11 KostO). Als mittellos im Sinne dieser Vorschrift sind Personen anzusehen, die nicht in der Lage sind, die Kosten der Reise aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Vorschriften über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleiben unberührt.
- 1.1 Über die Bewilligung entscheidet das Gericht, bei staatsanwaltschaftlichen Verhandlungen, Vernehmungen oder Untersuchungen die Staatsanwaltschaft. Nach Bewilligung verfährt die Geschäftsstelle, soweit in der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist, wie folgt:
- 1.1.1 Die Reiseentschädigung wird durch die für den Erlass der Auszahlungsanordnung zuständige Anweisungsstelle zur Zahlung angewiesen.
- 1.1.2 Die Reiseentschädigung ist so zu bemessen, dass sie die notwendigen Kosten der Hin- und Rückreise deckt. Zu den Reisekosten gehören entsprechend den Vorschriften des JVEG neben den Fahrtkosten gegebenenfalls auch unvermeidbare Tagegelder (entsprechend § 6 Abs. 1 JVEG) und Übernachtungskosten (entsprechend § 6 Abs. 2 JVEG), ferner gegebenenfalls Reisekosten für eine notwendige Begleitperson sowie Kosten für eine notwendige Vertretung (entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG). Eine Erstattung von Verdienstaussfall kommt nicht in Betracht.

<sup>1</sup> Bei der erstmaligen Erwähnung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen erfolgt eine Paarbildung aus weiblicher und männlicher Form. Im weiteren Text wird zur besseren Lesbarkeit nur noch die männliche Form verwendet.

- 1.1.3 Regelmäßig sind Fahrkarten der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn oder eines anderen Anbieters im öffentlichen Personenverkehr zur Verfügung zu stellen. Eine Auszahlung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht.
- 1.1.4 Eine Durchschrift der Kassenanordnung oder ein Nachweis über die Gewährung von Reiseentschädigung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf der Kassenanordnung ist dies zu bescheinigen.
- 1.1.5 Wird eine Reiseentschädigung bewilligt, bevor die Ladung abgesandt worden ist, ist dies nach der Art und, soweit möglich, auch nach der Höhe in auffälliger Form in der Ladung zu vermerken. Wird schon vor dem Termin eine Kassenanordnung vorbereitet, so ist der Betrag, sofern er aktenkundig ist, auffällig zu vermerken.
- 1.1.6 Fällt der Grund für die Reise weg oder erscheint der Antragsteller nicht zu dem Termin, so ist die zur Verfügung gestellte Fahrkarte oder die Reiseentschädigung zurückzufordern. Gegebenenfalls ist dafür zu sorgen, dass der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten erstattet wird.
- 1.2 Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch die zuständige Anweisungsstelle nicht mehr möglich, so kann die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, ersucht werden, die Beschaffung der Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages für die Hin- und Rückreise zu veranlassen. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist unverzüglich von der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.
- 1.3 Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung geltend gemacht wird.
- 2 Ist es in Eilfällen nicht möglich, die Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen, kann die Präsidentin bzw. die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, im Verwaltungsweg eine Reiseentschädigung bewilligen. Abschnitt I Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.1.6 gilt entsprechend. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich von der Bewilligung und der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.
- 3 Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, ehrenamtlichen Richtern und Dritten ist nach § 3 JVEG auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn der oder dem Berechtigten voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden.
- 3.1 Für die Bewilligung und Anweisung gelten folgende Bestimmungen:

- 3.1.1 Die Vorschüsse werden von der zum Erlass der Auszahlungsanordnung zuständigen Anweisungsstelle bewilligt und zur Zahlung angewiesen.
- 3.1.2 Die Nummern 1.1.2 bis 1.1.6 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse gewährt werden können.
- 3.1.3 Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeugen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten sowie für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern vor dem Termin ist die Vorschusszahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken. Wird die Berechnung der Entschädigung oder Vergütung nicht schriftlich eingereicht, sind die Antragsteller in jedem Falle zu befragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen. Die Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken.
- 3.2 Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages nicht mehr möglich, so kann auch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, einen Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligen und zur Zahlung anweisen. Ist ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Vorschusses gestellt oder wird eine Festsetzung für angemessen erachtet, kann in dringenden Fällen auf Ersuchen des für die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 JVEG zuständigen Gerichts eine Fahrkarte für ein bestimmtes Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt und/oder ein

festgesetzter Vorschuss ausgezahlt werden. Die Auszahlung des Vorschusses ist in der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist von der Gewährung des Vorschusses unverzüglich zu benachrichtigen.

## II.

### Ergänzungsbestimmungen für das Land Brandenburg

In Eilfällen oder sonstigen begründeten Einzelfällen kann eine andere Art der Fahrkartenbeschaffung gewählt werden. Dabei sollen bevorzugt die aktuellen Angebote der Deutschen Bahn (z. B. „Bahn-Tix“ der DB Personenverkehr GmbH) genutzt werden.

## III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige vom 22. August 1991 (JMBl. S. 68) außer Kraft.

Potsdam, den 23. Mai 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

---

## Bekanntmachungen

---

### Ausbildungsplan für den Lehrgang zur Rechtsgestaltung

#### I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 278).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

#### II. Einrichtung und Durchführung des Lehrgangs

Die Ausbildungsbehörde richtet am Ende der Rechtsanwaltsstation in der zweiten Hälfte des 20. Ausbildungsmonats stationsbegleitend einen Lehrgang zur Rechtsgestaltung als Blockveranstaltung ein. Der Unterricht soll 18 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) umfassen und ist jeweils durch angemessene Pau-

sen zu unterbrechen. Weitere Unterrichtsstunden dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Ausbildungsbehörde abgehalten werden.

Die Teilnahme an den Terminen des Lehrgangs ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen. Urlaube sollen für die einzelnen Termine des Lehrgangs nicht genehmigt werden. Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Lehrgangleiter. Die systematische Wiederholung und Vertiefung des materiellen oder des Prozessrechts ist nicht Gegenstand des Lehrgangs. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden.

Während der Dauer der Veranstaltung hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung so zu gestalten, dass dem Rechtsreferendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung ausreichend Zeit verbleibt.

### III. Ausbildungsziel

Der Rechtsreferendar soll lernen, anhand der Interessenlage der Beteiligten unter Berücksichtigung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine Regelung zu entwerfen oder eine vorformulierte Regelung zu überprüfen und ggf. zu verbessern. Der Lehrgang soll die Referendare insoweit auch auf etwaige rechtsgestaltende Aufgabenstellungen im berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung mit anschließendem Vertiefungsgespräch vorbereiten.

### IV. Ausbildungsinhalt

Der Lehrgang soll die Referendare u. a. befähigen:

- die Rolle des Juristen bei der Gestaltung von Rechtsverhältnissen zu verstehen und einzunehmen
- die Ziele und Interessen eines Mandanten/der Parteien herauszuarbeiten
- die Grundlagen von Vertrags- und Vergleichsverhandlungen zu erfassen und anzuwenden
- Grundlagen der Technik der Vertragsformulierung zu erlernen
- allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragstypus für Massengeschäfte zu begreifen und diese selbst zu entwerfen
- Grundlagen der Technik des Vergleichs zu erlernen

### V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in dem Lehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 5 und Abs. 3 BbgJAO.

### VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

### VII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 10. Mai 2006

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 17. Mai 2006

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- **Christiane Kurrasch**, Dienstausweis-Nr. **151 513**, ausgestellt am 02.09.2002 durch die Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam, gültig bis 02.09.2007.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Landgericht Cottbus  
– Der Präsident –

Cottbus, 24. Mai 2006

### Erlaubniserteilung

Der **InkassoCompany GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Benjamin Ehlers, Geschäftssitz Schlosskirchplatz 3 in 03046 Cottbus, ist gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478; BGBl. III 303-12), zuletzt geändert durch Artikel 21a des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), die Erlaubnis erteilt worden, als

### Inkassounternehmen für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüro)

tätig zu sein.

**Ausübungsberechtigter** gemäß § 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481; BGBl. III 303-12-1) ist Herr **Benjamin Ehlers**, geboren am 18. Februar 1970 in Haldensleben.